

### c. 370 CIC

**„[...] *abbatia territorialis est certa populi Dei portio, territorialiter quidem circumscripta, cuius cura, specialia ob adiuncta, committitur alicui [...] Abbati, qui eam, ad instar Episcopi dioecesanii, tamquam proprius eius pastor regat.*“**

**„Eine [...] Gebietsabtei ist ein bestimmter Teil des Gottesvolkes, und zwar ein gebietsmäßig abgegrenzter, dessen Betreuung wegen besonderer Umstände einem [...] Abt übertragen wird, der sie nach Art eines Diözesanbischofs als ihr eigener Hirte zu leiten hat.“**

von Martin Rehak

Vor einigen Tagen wurde von der Katholischen Nachrichtenagentur die Meldung verbreitet, dass Papst Franziskus eine (in Presseveröffentlichungen so bezeichnete) „Wahl“ des deutschen Benediktiners Mauritius Wilde zum neuen Abt von [Montecassino](#) nicht anerkenne und stattdessen selbst den neuen Abt ernennen wolle (siehe [hier](#), [hier](#), [hier](#), [hier](#) und [hier](#)). Die Gründe hierfür sollen mit dem Status Montecassinos als Territorialabtei zusammenhängen. Der Gebietsabt bedürfe als Leiter einer Teilkirche der päpstlichen Bestätigung. Insoweit soll es jedoch innerhalb der Römischen Kurie eine Meinungsverschiedenheit geben, ob hierfür das [Dikasterium für die Bischöfe](#) oder das [Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und für die Gesellschaften des apostolischen Lebens](#) zuständig ist. Außerdem stehe Artikel 16 der Lateranverträge, wonach kein Teil Italiens einem Bischof unterstellt sein dürfe, dessen Bischofssitz sich im Ausland befindet, einer Bestätigung entgegen. Diese Vereinbarung bedeute in der Praxis, dass in Italien kein Ausländer Bischof werden könne. Denn sonst könnten Ausländer über Geld verfügen, das im italienischen System der Kirchenfinanzierung – im Falle einer entsprechenden Widmung seitens des Steuerschuldners! – aus dem Aufkommen der staatlichen Kultursteuer („otto per mille“) an die Kirche überwiesen wird.

Dieser Fall und die kolportierten Gründe einer päpstlichen Nichtbestätigung der Abtwahl werfen eine Reihe rechtlicher und (kirchenrechts-)politischer Fragen auf.

Was zunächst das an und für sich zutreffende konkordatsrechtliche Argument anbelangt, sei folgendes richtiggestellt: Die Lateranverträge von 1929 sind ein mehrere Dokumente umfassendes Vertragswerk, welches den so genannten Versöhnungsvertrag nebst vier Anhängen (Trattato, in: [AAS 21 \[1929\]](#) 209–274, dort als Anhang Nr. 4 auch eine Finanzkonvention) sowie ein Konkordat (Concordato, in: [AAS 21 \[1929\]](#) 275–295) beinhaltet. Richtig ist nun, dass Art. 16 des italienischen Konkordats von 1929 eine Regelung enthält, die sich folgender historischen Situation verdankt: Das vor dem Ersten Weltkrieg zu Österreich–Ungarn gehörige Dalmatien war 1920 im Vertrag von Rapallo teils Italien, teils dem späteren Jugoslawien zugeschlagen worden. Um einen territorialen Gleichlauf staatlicher und diözesaner Grenzen herzustellen, kamen die Vertragspartner des Konkordats darin überein, dass bei der geplanten Errichtung bzw. Neuzirkumskription des (Erz-)Bistums [Zadar](#) darauf zu achten ist,

„che nessuna parte del territorio soggetto alla sovranità del Regno d’Italia dipenderà da un Vescovo, la cui sede si trovi in territorio soggetto alla sovranità di altro Stato; e che nessuna diocesi del Regno comprenderà zone di territorio soggette alla sovranità di altro Stato (dt.:

dass kein Teil des der Souveränität des Königreichs Italien unterstehenden Territoriums einem Bischof unterstellt wird, dessen Sitz sich in einem der Souveränität eines anderen Staates unterstehenden Territorium befindet, und dass keine Diözese des Königreichs einen Teil des der Souveränität eines anderen Staates unterstehenden Territoriums umfasst).“

Es bedarf nun keiner weitschweifigen Begründung, dass keine noch so kunstvolle Auslegung dieser Festlegung zu dem Ergebnis führt, dass der Abt von Montecassino kein Ausländer sein dürfe. Denn abgesehen davon, dass die Abtei Montecassino mitten in Italien liegt und der Abt selbstverständlich seinen Sitz genau dort hat, äußert sich die zitierte Norm des Konkordats mit keiner Silbe zur Nationalität der beteiligten Bischöfe, beinhaltet also mit anderen Worten (und vielleicht aus gutem Grund) keine Indigenatsklausel.

Allerdings ist das italienische Konkordat von 1929 mittlerweile durch ein neues Konkordat aus dem Jahr 1984 (vgl. [AAS 77 \(1985\)](#) 521–535) abgelöst worden. Der dortige Art. 3 § 3 bestimmt, unter Bezugnahme auf die im vorausgehenden § 2 genannten Diözesan(erbis)chöfe, Koadjutoren, Äbte und Prälaten mit territorialer Jurisdiktion, Pfarrer sowie Inhaber weiterer, für die staatliche Ordnung relevanter Kirchenämter:

„Salvo che per la diocesi di Roma e per quelle suburbicarie, non saranno nominati agli uffici di cui al presente articolo ecclesiastici che non siano cittadini italiani (dt.: Mit Ausnahme der Diözese Rom und der suburbikarischen Bistümer dürfen Geistliche, die nicht die italienische Staatsangehörigkeit besitzen, nicht zu den in diesem Artikel genannten Ämtern ernannt werden).“

(Die Ausnahme zugunsten der suburbikarischen Bistümer dürfte sich der alten Rechtslage verdanken, gemäß der die Kardinäle der bischöflichen Klasse zugleich tatsächlich die Bischöfe der suburbikarischen Bistümer waren. Die Ausnahme zugunsten Roms leuchtet ohne Weiteres ein, nachdem 1984 mit Johannes Paul II. ein Pole *feliciter regnans* der Stadt und dem katholischen Erdkreis vorstand.)

In die besagte Regelung aus Art. 3 § 3 des italienischen Konkordats von 1984 sind nun ausdrücklich auch Territorialäbte einbezogen, so dass es nicht weiter darauf ankommt, ob diese – wie üblicherweise nicht – die Bischofsweihe empfangen.

Wie kommt es nun aber dazu, dass die Wahl des Abts von Montecassino vom Papst bestätigt werden muss? (Hier könnte man zunächst vielleicht argumentieren, es bedürfe gerade wegen des Konkordats eines solchen Vorrechts, da anders der kirchliche Vertragspartner die Einhaltung desselben gerade hinsichtlich der besagten Landeskinder-Klausel nicht effektiv gewährleisten könne. Aber wäre das nicht ein Zirkelschluss von der Aufgabe auf die Befugnis, wie er modernem Rechtsdenken eher fremd ist?)

Im alten Recht des CIC/1917 ergab sich ein solches päpstliches Bestätigungsrecht der „*Abbatibus nullius dioeceseos*“ – also in heutiger Diktion: der Gebietsäbte – unmittelbar aus can. 320 § 1. Eine vergleichbare ausdrückliche Regelung zu den früher so genannten niederen Prälaten enthält der CIC/1983 nicht. Eine Fortgeltung des päpstlichen Bestätigungsrechts lässt sich aber aus cc. 377 § 1, 381 § 2, 368 CIC herleiten. Denn gemäß c. 381 § 2 CIC sind die Vorsteher der in c. 368 CIC neben der Diözese genannten weiteren Arten von Teilkirchen, darunter auch die Gebietsabtei, im Recht einem Diözesanbischof gleichgestellt, so dass auch auf sie die Regelung des c. 376 CIC Anwendung findet, gemäß welcher der Papst die Bischöfe frei ernennt bzw. ihre rechtmäßige Wahl bestätigt.

Die päpstliche Bestätigung der Abtswahl in Montecassino hat nach alledem ihren (ekklesiologischen) Grund also nicht darin, dass diese Wahl als solche einer päpstlichen Bestätigung bedürfe; sondern darin, dass die Abtei Montecassino nach überkommener Anschauung eine Territorialabtei und somit eine Teilkirche innerhalb der lateinischen Kirche ist.

Allerdings muss die Frage gestellt werden, ob diese Sichtweise nach wie vor zutrifft und richtig ist.

Bereits Papst Paul VI. hatte mit dem [Motu Proprio \*Catholica Ecclesia\*](#) vom 23.10.1976, in: [AAS 68 \(1976\)](#) 694–696, den Impuls des Zweiten Vatikanischen Konzils aufgegriffen, eine Rückbesinnung des Mönchtums auf seine ursprüngliche Kernaufgabe des klösterlichen Gottesdienstes zu fördern und dabei Orden und Diözesen, das heißt konsoziative und hierarchische Strukturelemente in der Kirche, zu entflechten. Gemäß den Bestimmungen des Motu Proprio sollten künftig keine neuen Gebietsabteien errichtet und bestehende hinsichtlich ihrer Grenzen angepasst oder in neue kirchliche Zirkumskriptionen umgewandelt werden (vgl. Nr. 1–2 MP *Catholica Ecclesia*). Weiter bestimmt Nr. 3 des Motu Proprio:

*„Abbatia nullius, cuius territorium ex toto in aliam ecclesiasticam circumscriptionem versum est, in statum iuris communis restituatur vel iure singulari regetur, prout Apostolica Sedes singulis in casibus decreverit* (dt.: Eine gefreite Abtei, deren Gebiet vollständig in eine andere kirchliche Zirkumskription umgewandelt ist, wird im Status des allgemeinen Rechts wiederhergestellt oder unterliegt besonderen rechtlichen Bestimmungen, wie es der Apostolische Stuhl in jedem Einzelfall entscheidet).“

Von dieser Befugnis hat Papst Franziskus 2014 anlässlich der Ernennung (?) des bisherigen Abtes von Montecassino Gebrauch gemacht (vgl. dazu etwa [hier](#)). Ob freilich – wie etwa [hier](#) zu lesen – der Papst bereits 2014 nach der anfänglichen Wahl eines Ausländers den bisherigen Abt tatsächlich im Wege einer Ersatzvornahme ernannt hat, muss hier ungeklärt bleiben. Die Vermeldung im [Bolletino des Vatikanischen Pressesaals vom 23.10.2014](#) spricht zwar von einer Ernennung, doch ist dies angesichts der (ungehörigen) kurialen Praxis, auch gewählte Bischöfe aus Prinzip nicht zu „bestätigen“, sondern zu „ernennen“ (vgl. dazu Aymans–Mörsdorf, *Kanonisches Recht* II, 330 mit Anm. 9), ohne heuristischen Wert.

Mit dem von der Bischofskongregation erlassenen Dekret *Ad Cassinum Montem* über die Änderung der Grenzen der Abtei Montecassino und die Umbenennung des Bistums Sora–Aquino–Pontecorvo vom 23.10.2014, in: [AAS 106 \(2014\)](#) 920–923, wurden 53 namentlich genannte Pfarreien in 20 namentlich genannten Ortschaften dem neuen Bistum [Sora–Cassino–Aquino–Pontecorvo](#) zugeschlagen. Bislang in Montecassino inkardinierte Weltkleriker wurden per Dekret in das besagte Bistum umkardiniert. Das Territorium der Gebietsabtei wurde auf die dortige Kathedrale sowie das Kloster nebst den unmittelbar zum Kloster gehörenden Gebäuden und Flächen reduziert. Nach veröffentlichten Angaben sank damit die Zahl der zu [Montecassino](#) zählenden Katholiken schlagartig von rund 78.900 auf weniger als 20.

Dabei spricht das Dekret weiterhin von Montecassino als einer Territorialabtei und trifft hinsichtlich dieses Titels keinerlei spezielle Verfügungen. Hierin liegt ein deutlicher Unterschied zur Vorgehensweise insbesondere bei der Anwendung des Motu Proprio *Catholica Ecclesia* auf das Benediktinerkloster [St. Paul vor den Mauern](#), welches bis März 2005 ebenfalls die Rechtsstellung einer Territorialabtei innehatte. Damals hatte die Bischofskongregation mit Dekret *Iuxta normas* über die Aufhebung der Gebietsabtei vom 07.03.2005, in: [AAS 97 \(2005\)](#) 445 f., ohne Umschweife erklärt, dass die dortige Abtei ihren bisherigen Rechtsstatus als Territorialabtei verliert. Papst Benedikt XVI. sah es daraufhin als rat-

sam an, zur Klärung aller dadurch entstandenen Zweifelsfragen mit dem Motu Proprio [L'antica e venerabile Basilica](#) vom 31.05.2005, in: [AAS 97 \(2005\)](#) 769–771, nachzusteuern und für weitere Klärungen der Sach- und Rechtslage zu sorgen.

Aber ist allein deshalb, weil Montecassino der Titel „Territorialabtei“ bislang nicht ausdrücklich entzogen worden ist, dieses Kloster weiterhin eine Territorialabtei? Vom ekklesiologischen Standpunkt aus muss diese Frage klar und entschieden verneint werden. Statt anderer sei auf die Erläuterungen bei Aymans–Mörsdorf, *Kanonisches Recht* II, 324, verwiesen; dort heißt es zu Recht: „Bei der Gebietsabtei ist aber niemals nur das jeweilige Kloster in den Rang einer Teilkirche erhoben; die Gebietsabtei wird vielmehr gebildet von der Abtei und den umliegenden Pfarreien.“ Dabei ist entscheidend, dass gemäß der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils sowie des kodikarischen Rechts jede Teilkirche aus einer „Portion“ des Volkes Gottes („*portio populi Dei*“), die also das gesamte Spektrum der Gläubigen abbildet (vgl. dazu auch [hier](#)), besteht. Hieran fehlt es, wenn zu einer Teilkirche nur Personen mit einem Sonderstatus gehören sollen, also beispielsweise die Mönche eines Klosters (und ggf. weitere zur dortigen Hausgemeinschaft zählende Menschen). Auf der anderen Seite ist zu sehen, dass es in der kirchlichen Praxis schon immer historisch bedingte Sonderfälle gab, zumal in Fragen der Kirchenorganisation.

Es mag nun so sein, dass gleichwohl – etwa aufgrund Gewohnheitsrechts oder aufgrund entsprechender Festlegungen im Eigenrecht des Ordens – auch unabhängig von der Rechtsstellung als Territorialabtei die neuen gewählten Äbte von Cassino einer päpstlichen Bestätigung bedürfen. Für eine solche Bestätigung wäre dann aber in der Tat innerkurial das *Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und für die Gesellschaften des Apostolischen Lebens* zuständig, das gemäß Art. 124 § 1 Nr. 2 [Apostolische Konstitution Praedicate Evangelium](#) sich mit Angelegenheiten der ordentlichen Leitung von Ordensgemeinschaften befasst, während es gemäß Art. 105 § 1 dieses Kurienorganisationsgesetzes dem *Dikasterium für die Bischöfe* zukommt, sich um die Ernennung von Bischöfen und allgemeiner um die Besetzung von Teilkirchen mit geeigneten Vorstehern zu kümmern.

Wenn und weil aber Montecassino – nach hier vertretener Auffassung – wohl nur noch der Bezeichnung, aber nicht mehr der Sache nach eine Territorialabtei ist, ist es problematisch und meines Erachtens falsch, die Wahl eines Ausländers zum neuen Abt mit der Begründung zu verweigern, dass andernfalls gegen das italienische Konkordat verstoßen werde.

Die Regelung aus Art. 3 § 3 des italienischen Konkordats von 1984 ist mit Blick auf Teilkirchenvorsteher, die nicht frei vom Papst ernannt werden, sondern – wie beispielsweise im hier diskutierten Fall – von einer Ordensgemeinschaft gewählt werden, schon immer ein Vertrag zulasten Dritter (nämlich dieser Gemeinschaft) gewesen. Mit Rücksicht auf den ekklesiologischen und kanonischen Status einer Gebietsabtei als Teilkirche mag dies in der päpstlichen Sorge um alle Teilkirchen seinen rechtfertigenden Grund gefunden haben. In dem Moment jedoch, in dem der Abt nicht mehr zugleich der hierarchische Leiter einer Teilkirche, sondern nur noch der Höhere Obere der ihm anvertrauten Mönchsgemeinschaft ist, ist dieser Grund in Wegfall geraten. Damit ist es nunmehr unbillig, päpstlicherseits das innere Leben der Abtei einer weitreichenden Einschränkung zu unterwerfen, zumal meines Erachtens nicht erkennbar ist, dass und welches Interesse der italienische Staat am Indigenat des Abtes von Montecassino haben sollte.

Auch deshalb erscheint es außerdem als zweifelhaft, ob der Papst ohne weiteres zu einer Ersatzvornahme schreiten und eigenmächtig einen neuen Abt ernennen dürfte, oder ob er lediglich die Neuwahl eines Italieners verlangen kann.

Vielleicht sollte man der Abtei nach alldem mit Blick auf die Zukunft anraten, auf den bloßen Titel einer „Territorialabtei“ zu verzichten, wenn das der Preis für mehr innere Autonomie und Freiheit in der Wahl von für das Amt geeigneten Personen zum Abt ist. Aber leider hilft das nichts, solange sich nicht auch der Apostolische Stuhl den hier vertretenen Standpunkt zur wahren Sach- und Rechtslage zu eigen macht. Denn die Aufhebung einer Teilkirche steht nach kanonischer Rechtsordnung gerade nicht im Belieben der Teilkirche selbst, sondern bedürfte – in entsprechender Anwendung des c. 373 CIC auf den *actus contrarius* zu einer Errichtung – ihrerseits einer Entscheidung der höchsten kirchlichen Autorität.